



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE

Version 1.2 vom 10.05.2010

Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Art. 7a EnG

Allgemeiner Teil

Diese Version tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

1. Zweck der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie – wie die für jeden einzelnen Anhang der Energieverordnung (EnV¹) ebenfalls vorhandenen Richtlinien – erläutert und präzisiert wo notwendig die Bestimmungen der Energieverordnung zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV). Sie dient in erster Linie den Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energien.

Wo die Verordnung selber schon eindeutig ist, wird in der Richtlinie nichts weiter dazu ausgeführt. Das Bundesamt wird die Richtlinien nach Bedarf aufgrund von Erfahrungen anpassen.

Die folgenden Artikel beziehen sich auf die Artikel der EnV.

2a. Kapitel: Anschlussbedingungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach Artikel 7a des Gesetzes

Art. 3 Allgemeine Bestimmungen

Nach Art. 3 gilt Art. 2 sinngemäss auch für die Anschlussbedingungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach Artikel 7a des Gesetzes. Im Folgenden wird daher Art. 2 EnV kommentiert.

Abs. 2 Die Elektrizität muss ins Netz eingespeist und am Einspeisepunkt (Art.2 Abs. 1 Bst. c StromVV²) gemessen werden..

Abs. 3 Anlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein (siehe Art. 8 Abs. 5 StromVV). Die Zählerablesung für Anlagen ohne Lastgangmessung erfolgt durch den Netzbetreiber. Ist die Betreiberin der Messstelle ohne Lastgangmessung nicht rechtlich vom Produzenten entflochten, so müssen die Produktionsdaten auditiert werden (siehe Art. 1f Abs. 2 EnV sowie Art. 4 der UVEK-Verordnung über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität³).

Abs. 4 Die Einspeisung von Elektrizität als solche gilt nicht als störende Einwirkung auf das Netz.

Abs. 5 Die Bestimmung fordert einerseits ein finanzielles Engagement der Produzenten, andererseits verhindert sie eine Diskriminierung der Produzenten. Allfällig notwendige Netzverstärkungen zur Aufnahme der Elektrizität gehen ab Einspeisepunkt zu Lasten des Netzbetreibers. Dieser kann die Kosten dafür bei der Nationalen Netzgesellschaft geltend machen (Teil der Systemdienstleistungen, Art. 22 Abs. 3 StromVV (siehe Weisung ElCom <http://www.elcom.admin.ch> „Netzverstärkungen“ (Weisung 2/2009) vom 26.03.2009).

Bezüglich der Hybridanlagen gilt in analoger Anwendung von Art. 2a Abs. 4 Folgendes:

Hybridanlagen, d.h. Anlagen, die zwei oder mehr verschiedene, erneuerbare Energieträger einsetzen, haben den strengsten energetischen Mindestanforderungen zu genügen, die an eine der eingesetzten

¹ SR 730.01

² SR 734.71

³ SR 730.010.1

Primärenergien resp. Technologien gestellt werden. Beispiel: Eine kombinierte Anlage mit Geothermie und Holz hat den minimalen Gesamtnutzungsgrad für Holz-WKK-Anlagen zu erfüllen.

Art. 3a Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Damit eine Anlage als erweitert oder erneuert gilt, muss sie die Bedingungen gemäss Bst. a oder Bst. b erfüllen.

Bst. a Neuinvestitionen: Diese werden technologieabhängig (siehe technologiespezifische Richtlinien zu den Anhängen 1.1 – 1.5) für die geplante Leistung nach der Erweiterung oder Erneuerung festgelegt. Die für die Erweiterung oder Erneuerung anrechenbaren Investitionen (sämtliche für den Betrieb der erweiterten oder erneuerten Anlage zwingend erforderlichen Investitionen) sind ebenfalls in den Richtlinien zu den Anhängen beschrieben.

Mindestproduktion von Elektrizität nach der Erweiterung oder Erneuerung: Diese darf gegenüber dem Zustand vor der Erweiterung oder Erneuerung nicht kleiner sein; verschärfte Auflagen (z.B. grössere Restwassermengen bei Wasserkraftwerken) werden jedoch berücksichtigt.

Amortisationsdauer: Um für die Neuinvestitionen eine kostendeckende Vergütung zu erhalten, muss die Amortisationsdauer der alten Anlage zu mindestens zwei Dritteln abgelaufen sein.

Die unter Art. 3a Bst. a EnV erwähnten drei Bedingungen gelten kumulativ.

Bst. b Wenn eine Anlage nach Bst. b eine gewisse Zusatzproduktion erreicht, trägt sie ebenfalls zum Gesamtziel (zusätzlich 5'400 GWh/a) bei, ist deshalb förderwürdig und soll daher die kostendeckende Vergütung auch beanspruchen können. Die minimale prozentuale Produktionssteigerung ist technologieabhängig und in den technologiespezifischen Anhängen festgelegt.

2. Abschnitt: Vergütung, ökologischer Mehrwert, Zubaumengen, Verfahren

Art. 3b Gestehungskosten von Referenzanlagen

Abs. 1 Die Vergütung für eine konkrete Anlage bemisst sich nach den im Inbetriebnahmejahr gültigen Gestehungskosten der Referenzanlage nach den technologiespezifischen Anhängen 1.1 bis 1.5 der EnV. Der dort festgelegte Vergütungssatz bleibt dann grundsätzlich während der ganzen Amortisationsdauer konstant. Bei Wasserkraftwerken und Biomasse-Anlagen wird jedoch den jeweils von Jahr zu Jahr variierenden Betriebsverhältnissen durch die „äquivalente Leistung“, beim Wind wegen der für einzelne Standorte nicht genau voraussehbaren Windgeschwindigkeiten mit über die fünf ersten Betriebsjahre beobachteten durchschnittlichen Verhältnissen und bei den KVA dem schwankenden Wärmenutzungsgrad Rechnung getragen. Diese Vergütungen erfahren entsprechende, in den Formeln der entsprechenden Anhänge enthaltene Anpassungen.

Als kostenrelevante Bestandteile bei der Berechnung der Gestehungskosten einer Anlage gelten alle für die Elektrizitätsproduktion minimal erforderlichen Einrichtungen. Sie sind in den Anhängen der EnV und den entsprechenden technologiespezifischen Richtlinien festgelegt.

Bei WKK-Anlagen wird der Verkaufserlös der gemäss Anhang 1.5 zu verkaufenden, minimalen Wärme zu Preisen von Wärme aus einer Ölheizung eingesetzt. Die Elektrizitätskosten und damit deren Vergütungsansatz fallen entsprechend geringer aus.

Falls nötig, wird der Vergütungssatz nach der Berechnung auf eine Kommastelle gerundet.

Abs. 2 Anspruch auf Vergütung hat der Produzent für die ins Netz eingespeiste Elektrizität, die von der Ausstellerin von Herkunftsnachweisen erfasst worden ist. Die Elektrizität, die für den Produktionsprozess selber benötigt wird (Eigenverbrauch, Hilfsspeisung), ist nicht anspruchsberechtigt.

Abs. 3 Definition „tatsächliche Inbetriebnahme“: Als Erstellungsjahr gilt das Jahr, in dem die Anlage tatsächlich in Betrieb genommen wird. Das tatsächliche Inbetriebnahmedatum ist derjenige Tag, an dem die Anlage nach einem Probe- und Einstellungsbetrieb von für die Technologie branchenüblicher Dauer vom Produzenten abgenommen wird und er damit die Anlage mit einem offiziellen Abnahmeprotokoll zum ordentlichen Betrieb übernimmt.

Abs. 4 Damit - insbesondere bei der Biomasse – nur ökologisch vertretbare Energieträger eingesetzt werden, haben die Anlagen nicht nur die nach dem Stand der Technik besten Nutzungsgrade aufzuweisen, sondern gleichzeitig insgesamt umweltgerechte Rohstoffe einzusetzen. Damit soll verhindert werden, dass z.B. nicht umweltverträglich produziertes Palmöl zur Elektrizitätsproduktion eingesetzt wird. Was minimal gefordert wird, ist in den Richtlinien zu den technologiespezifischen Anhängen näher beschrieben.

Abs. 5 Bei Hybridanlagen gelten die jeweiligen Vergütungsansätze der einzelnen eingesetzten Energieträger nach den Anhängen 1.1 bis 1.5 EnV. Auf dieser Basis wird proportional zu den Energieinhalten aller effektiv eingesetzten Energien ein Mischpreis berechnet, der dann dem Vergütungssatz für Hybridanlagen entspricht.

Art. 3d Jährliche Absenkung und Dauer der Vergütung

Abs.1 Mit jährlich sinkenden Vergütungstarifen wird die so genannte Lernkurve neuer Technologien berücksichtigt: Durch technologische Fortschritte und zunehmende Massenproduktion werden neu auf dem Markt eingeführte Technologien im Laufe der Zeit kostengünstiger. Diese Entwicklung ist insbesondere bei Photovoltaik-Anlagen zu erwarten.

Ausgereifere Technologien und/oder praktisch nur als Einzelanfertigung erhältliche Anlagen (Wasserkraft, KVA) hingegen können kaum noch Kosteneinsparungen erzielen, und die noch erschliessbaren Standorte werden tendenziell schlechter. Bei der Biomasse schliesslich ist mit einer tendenziellen Verteuerung von Brenn- resp. Rohstoffen zu rechnen, weshalb auch für diese Technologie kein jährlicher Absenkpfad vorgesehen ist.

Abs.2 Die Vergütungsdauern entsprechen den in den Anhängen 1.1 bis 1.5 der EnV festgelegten Amortisationsfristen (nach SIA oder branchenübliche Fristen). Die maximale Dauer beträgt 25 Jahre.

Art. 3e Anpassung der Vergütung

Die Vergütung muss nicht nur gemäss Art. 3d EnV für neu ins System kommende Anlagen angepasst werden können, sondern in Extremfällen ebenso für bereits laufende Anlagen entsprechend den längerfristig ändernden, nicht vorhersehbaren Betriebsverhältnissen. Darunter fällt die Entwicklung der Marktpreise von Brennstoffen (vor allem von Biomasse), der Wasserzinse und Zinssätze. Damit wird die Gefahr gemindert, dass bereits im System laufende Anlagen mit der Zeit entweder übermässig Gewinne realisieren oder wegen zunehmender Unwirtschaftlichkeit vorzeitig stillgelegt werden müssen.

Damit soll nicht zuletzt auch der Forderung der langfristigen Wirtschaftlichkeit (Art. 7a Abs.2 EnG) Rechnung getragen werden.

Die Mehrwertsteuer ist in den Vergütungen gemäss den Anhängen 1.1-1.5 enthalten. Ein weiterer möglicher Anpassungsgrund ist deshalb die Änderung des Mehrwertsteuersatzes. In einem solchen Falle würde eine entsprechende Anpassung der in den Anhängen 1.1 bis 1.5 der EnV festgelegten Vergütungen geprüft.

Art. 3f Periodische Zubaumengen für die Photovoltaikanlagen

Abs. 1 Da die Gestehungskosten von Photovoltaikanlagen je nach Kategorie sehr stark divergieren und der Mix der Anlagen nicht von vornherein bekannt ist, können die mittleren Vergütungen der realisierten Anlagen nicht präzise vorausgesagt werden. Die als Entscheidungskriterium dienenden ungedeckten Kosten (= mittlerer Vergütungssatz – Marktpreis) hängen zudem vom stark schwankenden Marktpreis ab. Es soll eine jährlich kontinuierliche Entwicklung erreicht werden. Die Jahreszubaumenge wird jeweils rechtzeitig für das Folgejahr festgelegt. Um festzustellen, ob die Grenzen der ungedeckten Kosten (50/40/30 Rp./kWh) unterschritten sind, wird die mittlere Vergütung der im laufenden Jahr gebauten Neuanlagen abzüglich 8% (jährliche Absenkung) sowie abzüglich des durchschnittlichen Marktpreises in der gleichen Zeitperiode als Kriterium herangezogen. Die Jahreszubaumengen der folgenden Jahre richten sich nach den neuen Begrenzungen (max. 10 / 20 / 30% der Gesamtsumme, siehe Art. 7a Abs. 4 Bst. b und c).

Art. 3g Anmelde- und Bescheidverfahren bei der Nationalen Netzgesellschaft (swissgrid)

Das Anmelde- und Bescheidverfahren hat zum Zwecke, die Planungssicherheit zu gewährleisten. Nur in Kenntnis der sich in Planung und Realisation befindenden Anlagen kann entschieden werden, ob ein Projekt noch innerhalb der PV-Zubaumengen, sowie der Technologie- oder der Gesamtkosten-Deckel des Gesetzes eine Vergütung erhalten kann. Diese Kenntnis ist Voraussetzung, damit insbesondere für Anlagen mit langen Realisationszeiträumen Investitionssicherheit garantiert werden kann. Dies ist deshalb nötig, weil die kostengünstigen Technologien tendenziell eher lange Planungs- und Bauzeiten benötigen und ohne sie die gesetzlich vorgegebenen Ziele kaum zu erreichen wären. Voraussetzung für eine erfolgreiche Anmeldung ist die professionelle Planung jedes Projektes.

Anmeldeformulare können unter www.swissgrid.ch bezogen werden.

Abs.3 Der Bescheid der Nationalen Netzgesellschaft (swissgrid) ist verbindlich; vorbehalten bleiben Fälle von Projektänderungen (siehe unten zu Art. 3h Abs.4 EnV).

Abs. 6 Die jährlichen Zubaumengen (nur bei Photovoltaik möglich) werden jeweils im Dezember für das Folgejahr fixiert.

Zu den Angaben in der Anmeldung

Zustimmung der Grundeigentümer: Alle vom Projekt betroffenen Grundeigentümer müssen ihre schriftliche Zustimmung geben;

Bei Erneuerungen und Erweiterungen müssen nur die durch die Erneuerung bzw. Erweiterung direkt betroffenen Grundeigentümer ihre schriftliche Zustimmung geben. Den Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer gleich gestellt ist:

- bei der **Kleinwasserkraft** eine Stellungnahme der Konzessionsbehörde, die aufgrund einer Plausibilitätsprüfung festhält, dass das Projekt in technischer und rechtlicher Hinsicht machbar ist und somit einer Konzessionserteilung voraussichtlich nichts entgegensteht. Bei Anlagen, bei denen keine Konzession erforderlich ist, ist eine entsprechende Stellungnahme der Baubewilligungsbehörde einzuholen.
- bei der Photovoltaik und anderen Technologien die schriftliche Zustimmung des Inhabers des Baurechts oder die Vorlage eines Dienstbarkeitsvertrages, der die Zurverfügungstellung einer Liegenschaft für ein KEV-Projekt zum Gegenstand hat.

Art. 3h Meldepflichten, Inbetriebnahme

Abs. 1 Die Projektfortschrittmeldung hat mit den von der Nationalen Netzgesellschaft (swissgrid) vorbereiteten Formularen zu erfolgen. Bezug: www.swissgrid.ch

Stellt die Nationale Netzgesellschaft bereits bei der Projektfortschrittmeldung fest, dass die Angaben über die Anlageleistung und/oder den Anlagestandort gemäss Art. 3h Abs. 4 EnV zu stark von den Angaben bei der Anmeldung abweichen, so macht sie den Projektanten darauf aufmerksam, dass er deswegen mit dem Widerruf des Bescheids rechnen muss, falls er die Anlage mit den entsprechenden Abweichungen in Betrieb nimmt.

Abs. 2 Neben der Inbetriebnahmemeldung ist auch die Bestätigung der Ausstellerin der Herkunftsnachweise zu liefern, dass die Anlage im schweizerischen Herkunftsnachweissystem erfasst wurde. Die entsprechenden Formulare sind bei der Nationalen Netzgesellschaft (swissgrid) erhältlich. Die Inbetriebnahmemeldung von neuen Anlagen sowie die Wiederinbetriebnahmemeldung von erneuerten oder erweiterten Anlagen muss eine Bescheinigung der ordentlichen Abnahme der Anlage zwischen dem Produzenten und dem Lieferanten enthalten. Ein entsprechendes Abnahmeprotokoll ist der Meldung beizulegen.

Abs. 3 Der von der Nationalen Netzgesellschaft bei der Anmeldung mitgeteilte Vergütungssatz basiert auf dem geplanten Inbetriebnahmejahr und den in der Anmeldung gemachten Angaben zu Anlagentyp und Klasse. Er ist provisorisch. Es gibt verschiedene Gründe, die zu einem anderen Vergütungssatz führen können, so zum Beispiel, wenn die Anlage nicht so in Betrieb geht wie sie angemeldet war (geänderte installierte elektrische Leistung). Ferner kann ein anderer Satz zur

Anwendung kommen, wenn die Inbetriebnahme nicht im ursprünglich geplanten Jahr stattfindet (Absenkung resp. Anpassung nach Art. 3e EnV). Maximal zulässige Abweichungen der installierten elektrischen Leistung zwischen Anmeldung und Inbetriebnahme: siehe nachfolgender Abs. 4.

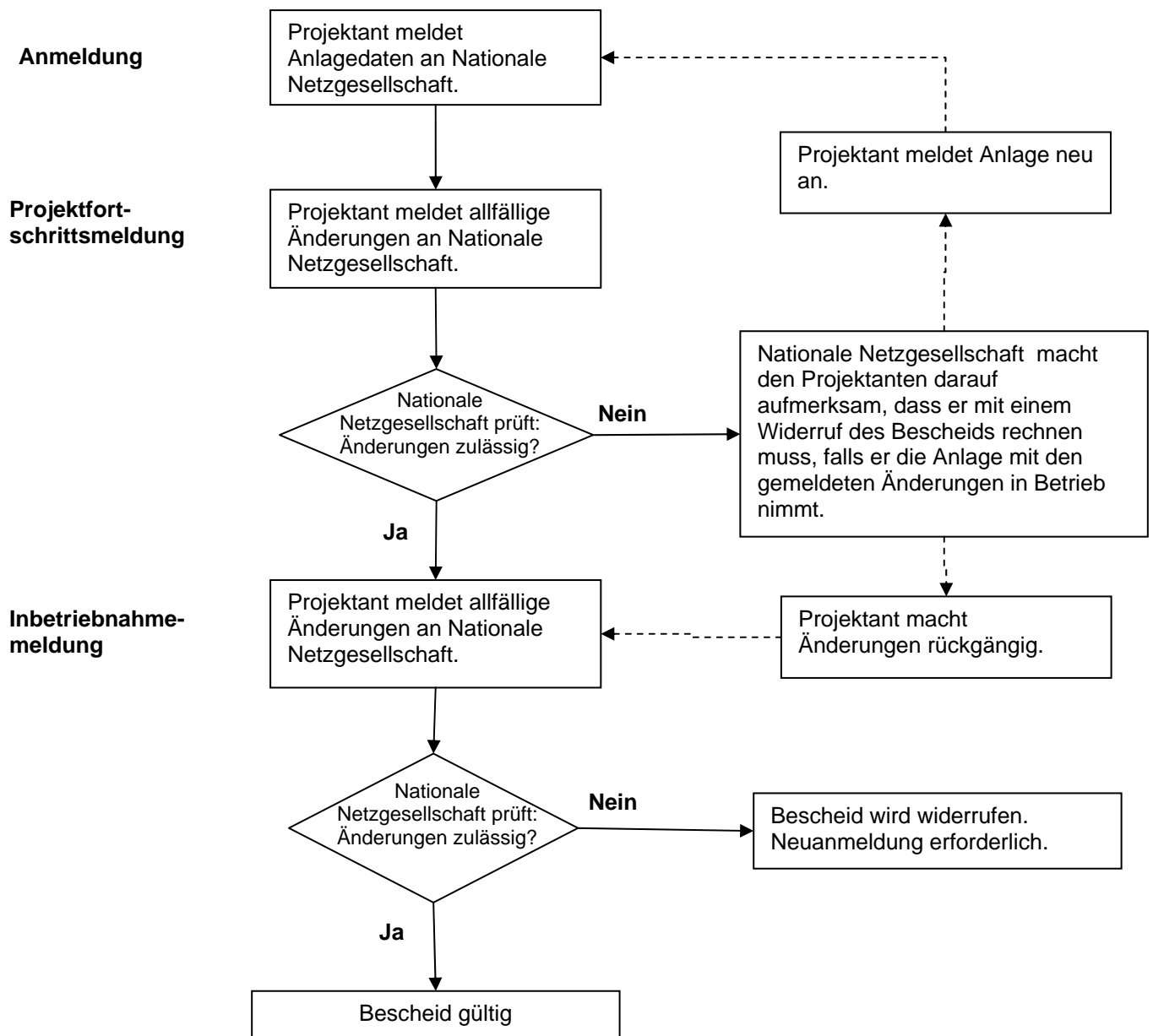
Abs. 4 Hält der Antragsteller die Projekt- bzw. Inbetriebnahmefristen gemäss den Anhängen 1.1-1.5 EnV nicht ein, so widerruft die Nationale Netzgesellschaft ihren Bescheid.

Falls die Anlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht den Angaben in der Anmeldung entspricht, insbesondere was den Standort oder die installierte elektrische Leistung betrifft, widerruft die Nationale Netzgesellschaft ihren Bescheid. Bei der installierten elektrischen Leistung werden die folgenden Abweichungen toleriert:

Technologie	Absolut +	Absolut -	In % +	In % -
Windenergie	3 kW	3 kW	30	30
Photovoltaik	2 kW	2 kW	20	20
Biomasse	10 kW	25 kW	20	50
Wasserkraft	2 kW	5 kW	20	50
Geothermie	1 MW	2.5 MW	20	50

Trotz Nichteinhaltung der Fristen oder Abweichungen von der Anmeldung wird der Bescheid nicht widerrufen, wenn der Gesuchsteller Gründe (siehe Anhänge) geltend machen kann, welche er nicht selbst verschuldet hat und die für ihn trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar waren. Für die Gewährung der Fristverlängerung hat der Antragsteller bei der Nationalen Netzgesellschaft ein schriftlich begründetes Gesuch einzureichen.

Der Prozess der Anmeldung, Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung läuft nach folgendem Schema ab:



Die Fristen für die Projektfortschritts- und die Inbetriebnahmemeldung nach den Anhängen 1.1 - 1.5 beginnen mit der Anmeldung zu laufen, sofern der Bescheid nach Art. 3g Abs. 3 EnV innert 14 Tagen nach der Anmeldung erfolgt ist. Andernfalls gilt das Datum des Bescheids als Beginn der Frist. (Kommt also ein Projekt auf die Warteliste, so beginnt auch die Frist noch nicht zu laufen.)

Art. 3i Meldung des Projekts an den Netzbetreiber

Die Meldung erfolgt in der Regel mit dem vom Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) herausgegebenen Anschlussgesuchsformulars EEA. Zudem geben auch die meisten Netzbetreiber eigene Formulare ab.

Wird eine Anlage vom Projektanten bei der Nationalen Netzgesellschaft abgemeldet oder wird ein Bescheid auf Grund von Projektänderungen oder Überschreitungen von Fristen widerrufen, informiert die Nationale Netzgesellschaft den Netzbetreiber.

3. Abschnitt: Zuschlag für die Übernahme von Elektrizität

Art. 3j Festlegung, Erhebung und Auszahlung des Zuschlags

Abs. 2 Der Marktpreis soll auf möglichst transparenten und liquiden Produkten definiert werden. Deshalb bieten sich dazu in erster Linie Börsenprodukte an. Für die Schweiz hat zum heutigen Zeitpunkt die European Energy Exchange (EEX) in Deutschland die grösste Bedeutung. An dieser Börse wird seit Ende 2006 auch Spothandel für das Marktgebiet Schweiz angeboten. Das Marktgebiet Schweiz umfasst die Regelzone swissgrid. Börsentäglich um 10.30 Uhr findet jeweils eine Auktion für jede der 24 Stunden des folgenden Tages statt. Der Swissix („Swiss Electricity Index“) ist der Durchschnittspreis für das Marktgebiet Schweiz. Als Marktpreis gilt nach Absatz 2 der mengengewichtete Durchschnitt des täglich publizierten Swissix-Baseloads. Er wird quartalsweise bestimmt und vom Bundesamt publiziert (www.bfe.admin.ch „Marktpreis gemäss Art. 3 j, Abs. 2 EnV“). Als Basis soll der bestgeeignete Marktplatz für Spotpreise verwendet werden.

Abs. 3 Die Nationale Netzgesellschaft erhebt den Zuschlag mindestens vierteljährlich bei den Netzbetreibern. Diese Periodizität gewährleistet, dass der Fonds zur Äufnung aus den Zuschlägen nach Artikel 3i EnV regelmässig mit genügend finanziellen Mittel gespiesen wird.

Abs. 4 Die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zahlt vierteljährlich die volle Vergütung an die Produzenten. Damit werden Zinslasten bei den Netzbetreibern vermieden. Die beiden letzten Sätze von Absatz 4 stellen sicher, dass der Fonds nicht in Liquiditätsprobleme gelangt und die Vergütung den Produzenten – schlimmstenfalls auch mit leichter Verzögerung – ausbezahlt werden kann.

Abs. 5 Bei den Technologien, bei welchen der Vergütungssatz anhand der äquivalenten Leistung festgelegt wird und bei Windenergieanlagen wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres der Vergütungssatz für das vergangene Kalenderjahr rückwirkend angepasst. Je nachdem, ob der neu berechnete Vergütungssatz steigt oder sinkt, findet in der folgenden Zahlungsperiode eine Nachvergütung oder eine Nachverrechnung statt.

2b. Kapitel: Eintritt in das Modell nach Artikel 7a des Gesetzes und Austritt

Art. 6 Eintritt in das Modell nach Artikel 7a des Gesetzes und Austritt

Abs.1 Dieser Absatz ist gültig für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 ihren ordentlichen Betrieb erstmals aufgenommen haben, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in die KEV eintreten. Da der Wechsel insbesondere bei der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien und bei der Nationalen Netzgesellschaft erheblichen Aufwand verursacht,

kann er jeweils nur auf Ende Kalenderjahr erfolgen. Für diese Anlagen müssen bei der Anmeldung alle drei Formulare (Anmeldung, Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung) gleichzeitig eingereicht werden.

Abs.2-4 Die Termine für die Wechsel (Ein- oder Austritt) sind unbedingt einzuhalten: der 30. September des jeweiligen Vorjahres für einen Eintritt in die KEV, der 30. November des jeweiligen Vorjahres für einen Austritt aus der KEV.

Abs. 5 Die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 7a Absatz 2 EnG und die entsprechenden Bestimmungen der EnV und ihrer Anhänge gelten auch für Anlagen, die erst nach mehreren Betriebsjahren noch in die KEV eintreten. Sowohl für die Höhe der Vergütung als auch für die Dauer der Vergütung gilt als Referenzjahr das Inbetriebnahmejahr der Anlage. Allerdings wird für eine Anlage, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem Jahr der Inbetriebnahme in das Einspeisemodell wechselt, die Vergütung nur noch für die verbleibende Restdauer ausbezahlt. Das Gleiche gilt für Anlagen, die von der Warteliste zu einem späteren Zeitpunkt als in ihrem Inbetriebnahmejahr in die KEV aufgenommen werden.

6. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 28 Strafbestimmungen

Wer im Anmelde- oder Bescheidverfahren zu Aspekten, die für die Beurteilung des Projekts wesentlich sind, vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird bestraft (Art. 28 Bst f EnV). Bei Vorsatz droht Haft oder Busse bis zu Fr. 40'000.-

7. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 29 Übergangsbestimmungen

Zur Beantwortung der Frage, ob eine Anlage Anspruch auf Vergütung nach Art. 28a, 7a oder 7 EnG hat, hilft das Merkblatt „Mehrkostenfinanzierung (MKF) oder kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)?“ weiter: http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/02073/index.html?lang=de&dossier_id=02168

Weitere Bestimmungen:

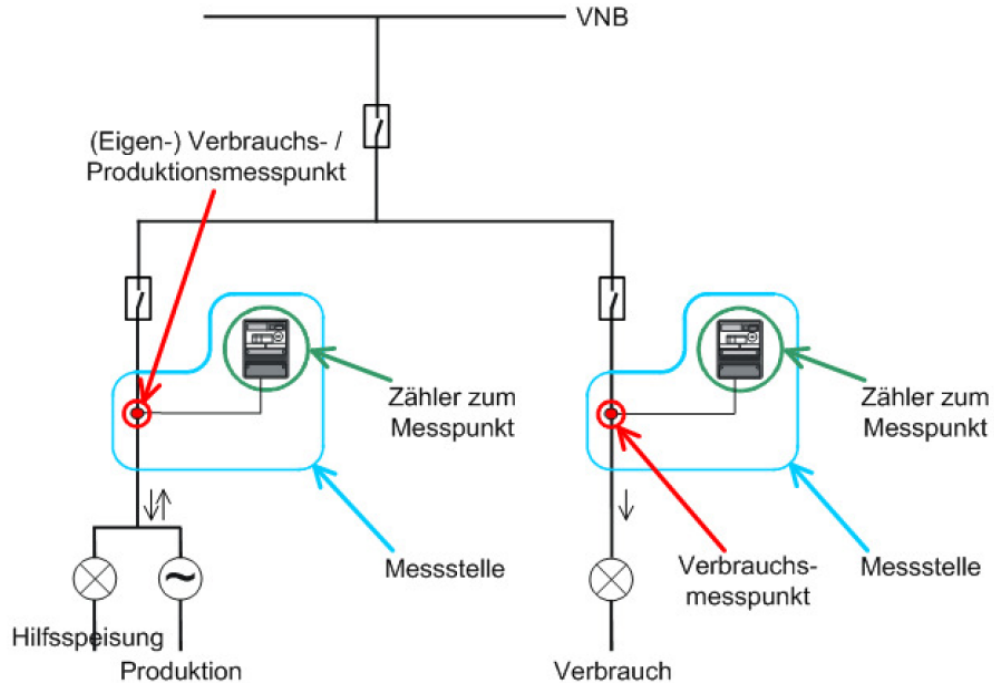
Messwesen:

➤ Produktionsgrösse

Für die Berechnung der Vergütung ist die an der Messstelle (Einspeisepunkt) erfasste Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion), gemäss Art. 4, Abs. 1 HKN-V⁴ massgebend. Die Messung erfolgt gemäss Metering Code des VSE, Abb. 5 (siehe unten stehende Grafik).

⁴ SR 730.010.1

Der Stromeigenverbrauch der Energieanlage (Hilfsspeisung) umfasst alle Verbraucher, die für einen gesetzeskonformen Betrieb der Energieanlage technisch notwendig sind. Dies sind beispielsweise Antriebe für Shredder, Pumpen, Rührwerke, Fördereinrichtungen, Gebläse sowie die Versorgung von Steuerung, Beleuchtung etc.



Quelle: http://www.strom.ch/uploads/media/MC_CH_2009_d_01.pdf

Bei Anlagen mit Lastgangmessung (LGM), bei denen der Eigenverbrauch der Energieanlage bisher auf einem separaten Verbrauchszähler (in der Bilanzgruppe des Netzbetreibers) lief, wird auf die Erfassung der Nettoproduktion umgestellt, indem neu der gesamte Messpunkt (Produktion und Hilfsspeisung) der Bilanzgruppe EE zugewiesen wird. Dies findet aber erst statt, wenn die Messung vor Ort wirklich umverdrahtet wird. Dazu gibt es ein Meldeprozedere bei swissgrid. Danach kann der Verteilnetzbetreiber dem Produzenten den Eigenverbrauch (Hilfsspeisung) nicht mehr in Rechnung stellen.

Bei Anlagen ohne LGM, meldet der Netzbetreiber die Nettoproduktion (Produktion minus Hilfsspeisung) an Swissgrid. Der lokalen Bilanzgruppe wird die netto produzierte Energie zum Marktpreis belastet (oder im Falle eines Nettoverbrauches entlastet). Auch in diesem Falle stellt der Verteilnetzbetreiber dem Produzenten keine Rechnung für den Eigenverbrauch (Hilfsspeisung).



Fristverlängerungsgründe

Anhang 1

Der Antragsteller hat die Fristen nach den Anhängen 1.1-1.5 der EnV einzuhalten (Art. 3h Abs. 1 und 2 EnV). Hält er sie nicht ein, so fällt die Verbindlichkeit des Bescheides dahin und die nationale Netzgesellschaft widerruft den Bescheid (Art. 3h Abs. 4 EnV). Ausgenommen davon ist, wenn Gründe vorliegen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat. Dies ist gegeben, wenn er die Gründe nicht selbst verschuldet hat und diese für ihn trotz professioneller Planung nicht voraussehbar waren.

Der Antragsteller muss für die Beantragung der Fristverlängerung **vor Ablauf der Frist** ein schriftliches und begründetes Gesuch an die nationale Netzgesellschaft einreichen. Erfolgen die Angaben nicht wahrheitsgetreu, droht Strafe, bei Vorsatz Haft oder Busse bis zu Fr. 40'000.- (Art. 28 EnV). Es kann je nur einmal eine Verlängerung der Projekt- bzw. Inbetriebnahmefrist beantragt und allenfalls gewährt werden. Mehrere Verzögerungsgründe berechtigen nicht zu einer mehrfachen Verlängerung der Frist.

Die nachfolgend in der Tabelle aufgeführten Verzögerungsgründe sind nicht abschliessend und stellen Standardfälle dar. Über eine Fristverlängerung entscheidet die nationale Netzgesellschaft in jedem Fall einzeln, anhand dieser Richtlinie, der vom Antragsteller angeführten Gründe und allfällig beigebrachten Unterlagen.

Nr.	Verzögerungsgründe	Verlängerung gewähren? Ja/Nein	Begründung	Begründung
1.	Baueinsprachen in Zonen, welche ausdrücklich für den Bau dieser Anlagenkategorie vorgesehen sind ^{5,6} .	Ja	Es darf davon ausgegangen werden, dass keine Einsprachen erfolgen.	
2.	Baueinsprachen in Schutz- oder anderen Zonen, welche nicht ausdrücklich für den Bau dieser Anlagenkategorie vorgesehen sind ⁷ .	Nein		In diesen Zonen ist mit Einsprachen zu rechnen.

⁵ Enthält der kantonale oder regionale Richtplan keine Zonen sondern Standortkriterien für bestimmte Technologien, so wird geprüft ob der Standort der Anlage diesen Kriterien entspricht. Entspricht der Standort diesen Kriterien, ist eine Verlängerung der Frist möglich.

⁶ Einsprache- und Beschwerdeverfahren haben einen Stillstand der Fristen zur Folge, d.h. der Fristenlauf wird angehalten bis zum Entscheid im Einsprache- oder Beschwerdeverfahren und läuft erst anschliessend weiter.

Nr.	Verzögerungsgründe	Verlängerung gewähren? Ja/Nein	Begründung	Begründung
3.	Einsprachen bei Umzonungen	Nein		Bei Umzonungen ist mit Einsprachen zu rechnen.
4.	Todesfall des Antragstellers oder im direkten Umfeld	Ja	Nicht vorhersehbar gewesen	
5.	Konkurs eines zentralen Komponenten-Lieferanten	Ja	Nicht vorhersehbar gewesen	
6.	Nichteinhaltung der Lieferfristen von Komponenten für den Bau der Anlage, die schriftlich bestätigt wurden	Ja	Nichteinhalten der schriftlich bestätigten Fristen	
7.	Nichteinhaltung der Lieferfristen von Komponenten für den Bau der Anlage im Falle von generellen Lieferengpässen des gesamten Marktes	Nein		Generelle Lieferengpässe des gesamten Marktes.
8.				
9.	Wetterbedingte Verzögerungen bei Schäden durch Unwetter	Ja	Schäden durch Unwetter	
10.	Wetterbedingte Verzögerungen durch normale saisonale Umstände	Nein		Normale saisonale Umstände

⁷ Für die Verfahrensschritte „Projektfortschrittmeldung“ und „Inbetriebnahmemeldung“ kann je nur einmal eine Verlängerung der Fristenlauf beantragt und allenfalls gewährt werden. Mehrere Verzögerungs-Tatbestände berechtigen nicht zu einer mehrfachen Verlängerung der Frist.



Gründe für die Beurteilung von Abweichungen bei der installierten Leistung

Anhang 2

Gemäss Art. 3h Abs. 4 EnV fällt die Verbindlichkeit des Bescheids dahin, wenn die Anlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht den Angaben in der Anmeldung entspricht. Unter anderem darf die installierte elektrische Leistung bei der Inbetriebnahme der Anlage nur beschränkt von der Angabe in der Anmeldung abweichen (Details siehe Art. 3h Abs. 4 S. 8). Wenn jedoch Gründe für eine Abweichung vorliegen, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat, kann die nationale Netzgesellschaft auf Gesuch hin eine Ausnahme gewähren. Eine Ausnahme wird erteilt, wenn der Antragsteller die Gründe nicht selbst verschuldet hat und diese für ihn trotz professioneller Planung nicht voraussehbar waren.

Die nachfolgend in der Tabelle aufgeführten Abweichungsgründe sind nicht abschliessend und stellen Standardfälle dar. Über eine Ausnahmegewährung entscheidet die nationale Netzgesellschaft in jedem Fall einzeln, anhand dieser Richtlinien, der vom Antragsteller angeführten Gründe und allfällig beigebrachten Unterlagen.

Nr.	Abweichungsgründe	Abweichung gewähren? Ja/Nein	Begründung	Begründung
1.	Gesetzesänderungen, Änderungen im Vollzug und behördliche Auflagen nach Projekteingabe KEV, welche eine Anpassung erfordern, um die neuen Vorgaben zu erfüllen.	ja	Nicht vorhersehbare Veränderung der Rahmenbedingungen.	
Spezialfälle von Nr. 1:				
a	Nach Baubeginn wird ein schützenswertes Bauteil entdeckt, welches eine Anlagenverkleinerung bedingt.	ja	Nicht vorhersehbare Feststellung, welche die bereits erteilten Bewilligungen rückgängig macht.	
b	Die Erteilung einer Baubewilligung für ein geschütztes Objekt verlangt eine Anpassung der Anlagengrösse.	ja	Keine normale Bauzone (geschütztes Ortsbild oder Gebäude). Hier können Änderungen aufgrund der baubehördlichen Auflagen nicht vorausgesehen werden und können folglich als Abweichungsgrund akzeptiert werden.	

Nr.	Abweichungsgründe	Abweichung gewähren? Ja/Nein	Begründung	Begründung
2.	Verkleinerung der Anlage, um geltende Vorschriften/Auflagen, welche für die ursprüngliche Anlagengrösse anwendbar waren, zu umgehen/vermeiden.	nein		Die Auflagen/Vorschriften waren bekannt. Es handelt sich um ein neues, redimensioniertes Projekt mit anderen Voraussetzungen. Argument dient der Umgehung des Timeouts der Fortschrittsmeldung.
3.	Anlagenvergrößerung durch freiwillige Übernahme einer weiteren Konzession (Wasserkraft)	nein		
4.	Abweichung der Generatorleistung >20% Abweichung. Die prognostizierte Energiemenge bleibt aber gleich.	nein		Das geplante Projekt wird verändert.
5.	Das Modell mit der ursprünglichen Generatorleistung kann nicht geliefert werden, da es nicht mehr produziert wird.	ja	Modellpalette des Herstellers ist vom Besteller nicht beeinflussbar. Nächstmögliche Leistung ist i.O..	Veränderungen über die Abstufung der Modellpalette hinaus sind nicht zulässig.
6.	Weniger Biomasse verfügbar als erwartet; dadurch Redimensionierung der Anlage nötig.	nein		Verfügbarkeit von Biomasse ist sorgfältig zu prüfen und ggf. durch Vorverträge zu sichern
7.	Änderung bei der Substratzusammensetzung; andere Substrate bedeuten oft eine wesentliche Änderung der Gasproduktion und damit der benötigten Leistung	nein		Verfügbarkeit von Biomasse ist sorgfältig zu prüfen und ggf. durch Vorverträge zu sichern
8.	Änderungen bei eingeplanten Wärmebezügern; dadurch Verkleinerung der Anlage nötig (da sonst Minimalanforderungen nicht eingehalten werden könnten).	ja	Ausstieg von Drittparteien ist nicht vorhersehbar.	